



CDU BRANDENBURG

***Finanz- und Beitragsordnung
des CDU-Landesverbandes Brandenburg***

| | |
|--|-----------|
| Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg | 3 |
| § 1 Zuständigkeiten des Landesvorstandes | 3 |
| § 2 Haushaltsplan | 3 |
| § 3 Finanzbericht | 4 |
| § 4 Finanzmittel | 4 |
| § 5 Beiträge..... | 4 |
| § 6 Beitragseinzug..... | 5 |
| § 7 Spenden | 5 |
| § 8 Spendenrichtlinien..... | 5 |
| § 9 Staatliche Finanzierung..... | 6 |
| § 10 Beitragsanteile | 6 |
| § 11 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten | 6 |
| § 12 Hauptamtliche Mitarbeiter | 7 |
| § 13 Rechnungslegung..... | 7 |
| § 14 Rechenschaftsbericht..... | 7 |
| § 15 Finanzbeauftragter | 8 |
| § 16 Revisionsbeauftragter | 8 |
| § 17 Rechnungsprüfer..... | 9 |
| § 18 Beiträge und Stimmrecht | 9 |
| § 19 Schlußbestimmungen | 9 |
| | |
| Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung | 10 |
| I. Mitgliedsbeitrag | 10 |
| II. Sonderbeitrag | 11 |
| III. Beiträge der Kreisverbände | 12 |

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Landessatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Landessatzung ist.

§ 1 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Brandenburg – kurz Landesverband genannt –.

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesgeschäftsführer zuständig und verantwortlich. Bei Verträgen mit einer Dauer von länger als 12 Monaten ist eine Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstandes erforderlich. Gleiches gilt, wenn Verträge ein Auftragsvolumen von 7.500 Euro überschreiten, im Rahmen von Wahlkämpfen von 25.000 Euro, oder wenn im Rahmen von Auftragsvergaben im Wahlkampf an den gleichen Vertragspartner das Auftragsvolumen von 40.000 Euro überschritten wird.

(3) Werden Rechtsgeschäfte entsprechend Paragraph 51 Abs. 3, Satz 2 oder Abs. 4 der Satzung vorbereitet, sind die Verträge durch den geschäftsführenden Landesvorstand zu genehmigen.

(4) Der Landesschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Landesverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Landesvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

§ 2 Haushaltsplan

(1) Der Landesschatzmeister hat rechtzeitig den Entwurf eines Haushaltsplanes für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 der Landessatzung aufzustellen und den satzungsgemäßen Gremien zur Genehmigung vorzulegen. Für die Schatzmeister der Kreisverbände und der Vereinigungen gilt Abs. 1 Satz 1 sinngemäß. Diese leiten ihren Haushaltsplan nach Verabschiedung dem Geschäftsführenden Landesvorstand zur Kenntnisnahme zu.

(2) Alle Etatentwürfe und die Entwürfe der mittelfristigen Finanzplanung des Landes- und der Kreisverbände müssen den Mitgliedern der dazu beschlußfassenden Gremien spätestens mit der fristgerechten Einladung spätestens 7 Tage vor der Sitzung, auf der der Haushalt verabschiedet werden soll, vorliegen.

(3) Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Landesvorstand nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Landessatzung beschlossen.

§ 3 Finanzbericht

Der Finanzbericht des Landesverbandes, einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes, wird vom Landesschatzmeister dem Landesparteitag erstattet.

§ 4 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge);
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.;
3. Spenden;
4. Kredite nach § 51 Abs. 4 Landessatzung;
5. Wahlkampfkostenerstattung;
6. sonstige Einnahmen.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat persönlich regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll (vgl. die Anlage zu § 5).

(2) Die Höhe des Beitrags im einzelnen richtet sich: 1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsstaffel; 2. nach den vom Landesparteitag beschlossenen Grundregelungen (vgl. die Anlage zu § 5);

3. nach den von den Kreisverbänden im Benehmen mit dem Landesvorstand festgelegten Sonderbeiträgen für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte die über die Grundregelungen des Nr. 2 hinausgehen.

(3) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

(4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen

monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlaß des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 6 Beitragseinzug

(1) Für den Beitragseinzug sind die Kreisverbände zuständig. Sie sollen den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn sie den Beitragseinzug an ihre Untergliederungen übertragen, müssen sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß alle Beiträge lückenlos erfaßt und abgerechnet werden.

(2) Für den Einzug von Sonderbeiträgen an den Landesverband trifft der geschäftsführende Landesvorstand die entsprechenden Vorkehrungen.

§ 7 Spenden

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO zu unterzeichnen.

§ 8 Spendenrichtlinien

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt.

Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlwerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.

(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 PartG).

Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 3.000,-- DM übersteigen, ist unzulässig.

Bei Spenden über 1.000,-- DM (§ 25 Abs. 1 Ziffern 3 und 5 PartG) ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet.

Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträge und Sonderbeiträge an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(3) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, dem Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(4) Als Spendenbescheinigung dürfen ausschließlich die von der Landespartei vorgegebenen Beitrags-/Spenden- und Bescheinigungsmuster entsprechend den Einkommensteuerrichtlinien verwendet werden. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Landespartei werden nur vom Landesgeschäftsführer oder vom Generalsekretär unterschrieben.

Der Landesverband wird sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

§ 9 Staatliche Finanzierung

Die nach § 18 des Parteiengesetzes und § 28 des Europawahlgesetzes der Partei zufließenden Mittel aus staatlicher Finanzierung sind zur anteiligen Deckung der bei der Bundespartei, dem Landesverband und den Kreisverbänden nachgewiesenen Ausgaben bestimmt.

§ 10 Beitragsanteile

(1) Die Höhe der von den Kreisverbänden nach Mitgliederzahlen an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile beschließt der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse hierzu können nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung aufgeführt ist.

(2) Die Landesgeschäftsstelle erstellt die Beitragsrechnungen nach Schluß eines jeden Monats aufgrund der Monatsabschlüsse der Zentralen Mitgliederdatei.

(3) Die Rechnungen sind sofort fällig und spätestens bis zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats zu überweisen.

§ 11 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für

die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 12 Hauptamtliche Mitarbeiter

(1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle werden durch den Landesverband besoldet.

(2) Das Nähere entscheidet der Landesvorstand. Das gilt auch für die Erteilung von Nebentätigkeiten.

(3) Rechtsgeschäfte durch hauptamtliche Mitarbeiter der Partei für die Partei mit sich selbst (Insichgeschäfte) sind unzulässig. Ausnahmen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes im Einzelfall beschlossen werden.

§ 13 Rechnungslegung

(1) Die Kreisverbände sind zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für die Landesvereinigungen und ihre Untergliederungen.

(2) Den Kreisvorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern stehen zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechnungslegung gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 14 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Die Kreisverbände und Landesvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Der Landesverband stellt den Rechenschaftsbericht bis 15. Mai des Folgejahres auf.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zu prüfen (§ 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes).

(5) Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist außerdem durch die vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist mindestens auf dem Landesparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 15 Finanzbeauftragter

(1) Der Finanzbeauftragte ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der Landespartei für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinancen verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt die Verbuchung und Bescheinigung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Landespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte gehört nicht dem Landesvorstand an.

§ 16 Revisionsbeauftragter

(1) Der vom Landesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landespartei einschließlich der besonderen Vermögensträger zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Landesgeschäftsführer und dem Landesvorstand vor. Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und Schulden der Landespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob:

1. alle Etats (einschließlich der Nachtragsetats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Landespartei ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Der Landesparteitag wählt die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Landespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Landespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Landesschatzmeister und vom Landesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Landespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Landesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Landespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,

2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,

3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Landespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,

4. alle Abschlüsse der CDU-Landesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen, 5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Landesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

(4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 18 Beiträge und Stimmrecht

(1) Das Recht, Delegierte/Vertreter zu entsenden, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Kreisverband ganz oder teilweise länger als sechs Monate gegenüber der Bundespartei oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen sein Stimmrecht und das Recht zur Entsendung von Delegierten.

§ 19 Schlußbestimmungen

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg am 1. April 2001 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeitrag*

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßige Beiträge zu entrichten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach dem Bruttoeinkommen des Mitgliedes. Bemessungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen abzüglich eines Betrages von 200,-- DM (100 Euro) für jedes unterhaltsberechtignte Familienmitglied.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich im einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.

3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Richtwert-Tabelle:

| Monatliches Bruttoeinkommen* | Monatlicher Mitgliedsbeitrag* |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| bis 2.000,-- DM (1.000 Euro) | 10,-- DM (5 Euro) |
| bis 3.000,-- DM (1.500 Euro) | 10,-- bis 20,-- DM (5 bis 10 Euro) |
| bis 4.000,-- DM (2.000 Euro) | 20,-- bis 30,-- DM (10 bis 15 Euro) |
| bis 5.000,-- DM (2.500 Euro) | 30,-- bis 40,-- DM (15 bis 20 Euro) |
| bis 7.000,-- DM (3.500 Euro) | 40,-- bis 70,-- DM (20 bis 35 Euro) |
| bis 10.000,-- DM (5.000 Euro) | 70,-- bis 100,-- DM (35 bis 50 Euro) |
| über 10.000,-- DM (5.000 Euro) | 100,-- DM und mehr (50 Euro) |

4. Der Kreisverband ist berechtigt, befristete Abweichungen in sozial begründeten Fällen festzulegen. Unbefristete Abweichungen bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes.

5. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen.

* Mit der Einführung des EURO am 01.01.2002 werden die Beträge auf die angeführte europäische Währung umgestellt.

II. Sonderbeitrag

6. Zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages sind verpflichtet:

- a) Mitglieder der Bundesregierung,
- b) Mitglieder der Landesregierung Brandenburg,
- c) Staatssekretäre,
- d) Parlamentarische Staatssekretäre,
- e) Mitglieder des Landtages Brandenburg,
- f) Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- g) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- h) Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinde-, Amts- und Ortsteilvertretungen,
- i) Kommunale Wahlbeamte (Landräte und Ober-/Bürgermeister, Amtsdirektoren und Beigeordnete).

7. Die unter 6a), b), c) und d) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die unter 6e), f) und g) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 8 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die Höhe des monatlichen Sonderbeitrages der unter 6h) genannten Mitglieder beträgt mindestens 15 v.H. der Aufwandsentschädigung. Die unter 6i) genannten kommunalen Wahlbeamte entrichten einen Sonderbeitrag in Höhe von 3% ihres monatlichen Grundgehaltes. Der zuständige Kreisverband kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Finanz- und Beitragsordnung für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte durch Satzung höhere Sonderbeiträge festlegen.

8. Die Sonderbeiträge der Mitglieder der kommunalen Vertretungen sowie der kommunalen Wahlbeamten nach 6 h) und 6 i) stehen dem Kreisverband zu.

9. Die übrigen Sonderbeiträge stehen dem Landesverband zu und werden der Landesgeschäftsstelle über Einzugsverfahren zugeführt.

III. Beiträge der Kreisverbände

10. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder, die am letzten Tag des Beitragsmonats geführt werden.

11. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände beträgt 3,-- DM für jedes zu berücksichtigende Mitglied.

Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Landesverband für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen hat.

12. Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Gliederungen, die Landesvereinigungen und die Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge (Umlagen) an den Landesverband abzuführen haben.